

## **BVK-NRW e.V. - Stellungnahme zum Referentenentwurf**

27.05.2019

Wir freuen uns, dass der Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e.V. bereits Einfluss bei der Novellierung des KiBiz nehmen konnte. Es zeigt uns, dass sich jahrelanges Engagement und Herzblut auszahlen und ermöglichen, von der Politik und von anderen Entscheidungsträgern angehört und akzeptiert zu werden.

Gute, qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist ein gemeinsames Ziel von Bund, Ländern, Kommunen, Trägern, Eltern und dem Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

Vor diesem Hintergrund möchte der BVK-NRW e.V. folgende weitere Einschätzungen und Empfehlungen für den Qualitätsentwicklungsprozess der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Referentenentwurfs in die Diskussion einbringen.

Wir begrüßen, dass wir zu einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des KiBiz gebeten wurden.

Hierzu haben wir konstruktive Vorschläge und Anmerkungen. Diese resultieren aus den Erfahrungen unserer pädagogischen Arbeit, der wirtschaftlichen Situation der Selbständigkeit und dem Wunsch der Sicherung unseres Lebensunterhalts in allen Bereichen.

Kindertagespflege hat sich als verlässliche Säule in der U3-Betreuung etabliert. Sie ist aus dem Schattendasein der Nebenberuflichkeit herausgetreten und hat sich zur Hauptberuflichkeit entwickelt.

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)

Leider müssen wir auf einen Missstand durch die Subventionspolitik der Kitas hinweisen:

Kinder unter 2 Jahren werden häufig nach Beendigung der Eingewöhnungszeit in Kindertagespflege bereits wieder abgemeldet, weil sie nun einen KiTa Platz bekommen, der eigentlich erst zum 3.Geburtstag von den Eltern gewünscht wird. Ursache hierfür ist die Subventionspolitik, welche die Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern für die Kitas extrem attraktiv macht. Häufig herrscht Unzufriedenheit über diese Zustände sowohl bei den betroffenen Familien als auch bei den Kindertagespflegepersonen.

Aktuelle Belegungszahlen der Stadt Düsseldorf machen diese Fehlallokation der Landeszuschüsse deutlich. Von 5243 KiTa-Plätzen wurden 4048 an U3 Kinder vergeben. In Kindertagespflege werden 750 Ü3 Kinder betreut, obwohl diese einen Rechtsanspruch auf einen KiTa Platz haben. (Zahlen aus Artikel - Rheinische Post 09.05.2019)

Die Kindertagesstätten, die in ihren Gruppenformen U3 Kinder betreuen, dürfen per Gesetz weniger Kinder aufnehmen. Diese Plätze wiederum fehlen im Ü3 Bereich. Es kann und darf nicht sein, dass Eltern eines U3 Kindes von Leitungen der Kindertagesstätten unter Druck gesetzt werden, ihr Kleinkind in die KiTa zu geben, obwohl sie der Kindertagespflege den Vorzug geben. Dies entspricht weder dem Wohl des Kindes und ebenso wenig dem § 5 Wunsch- und Wahlrecht des SGB VIII. Um dem Kindeswohl Rechnung zu tragen, sollten alle Beteiligten ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege mindestens bis zur Vollendung des 3.Lebensjahres, aber unter Berücksichtigung des Betreuungsjahres/-vertrages anstreben.

Mit freundlichen Grüßen



**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)

## Stellungnahme des BVK-NRW e.V. zum Referentenentwurf

<p><b>Teil 1</b></p>	
<p><b>§ 12 Gesundheitsvorsorge</b></p> <p>Ergänzung zu Absatz 1:</p> <p>(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung <b>und in Kindertagespflege</b> ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung, durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.</p>	<p>Laut Absatz 2 ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zu fördern. Dementsprechend sollte Absatz 1 durch die Wörter „und in Kindertagespflege“ ergänzt werden.</p>

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen **NRW** e.V.

<b>Teil2</b>	
--------------	--

<b>Förderung in Kindertagespflege</b>	
---------------------------------------	--

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)



## § 21 Qualifikationsanforderungen

(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Mit dieser Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.

- Vor Beginn der Qualifizierung nach QHB sollte ein Eignungstest verpflichtend sein.
- Nach Abschluss der Qualifizierung Stufe 1 (jetzt noch 80Stunden/ab 2022/2023 = 160Stunden) sollte mit der Betreuung von 2 Kindern begonnen werden und erst nach erfolgreichem Abschluss von Stufe 2 (jetzt nach 160Stunden/ab 2022/2023 = 300Stunden) sollte die Anzahl der zu betreuten Kinder auf maximal 5 gleichzeitig anwesenden erhöht werden.

Hierbei sollte sowohl der Stundensatz angepaßt als auch der Vorschlag vom Bundesverband für Kindertagespflege zur „Leistungsorientierten Vergütung in der Kindertagespflege“ Anwendung finden.



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Räte können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

Um eine Qualitätssicherung zu gewährleisten und den Weg zur Professionalisierung zu ebnen, sollten die verpflichtenden Fortbildungsstunden auf 20 erhöht werden.

Der BVK-NRW e. V. wünscht sich ein qualitativ vielfältiges, der Erzieherausbildung angepasstes Fortbildungsangebot.

Da Kindertagespflegepersonen in ihrer Freizeit die Fortbildungen absolvieren, sollten 20 Stunden Ausgleichszeit als Ersatz gewährt werden, deren Zeitpunkt von den Kindertagespflegepersonen selbst bestimmt wird.

Im Entwurf S.71 Absatz 3 wird zu der Relevanz der Fortbildungen anhand zahlreicher Empfehlungen der Verbände nochmal ausdrücklich Bezug genommen.

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)

## § 22

### Erlaubnis zur Kindertagespflege

(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt, durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

Die meisten Bundesländer erlauben 10 gleichzeitig anwesende Kinder und NRW erlaubt nur 9. Warum hält NRW an dieser Regelung fest?

In § 43 SGB VIII Absatz 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege steht: „... in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung“  
Krippengruppen dagegen dürfen in die Überbelegung gehen.

Bei bis zu 10 Tageskindern benötigt man keine Betriebserlaubnis. Hier wäre die Zuordnung der Kinder 5:5.



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

Die pädagogische Zuordnung macht wenig Sinn, da sich die Kinder aussuchen, wer gerade ihr „Lieblingsmensch“ ist. Diese Wahl kann sich stündlich ändern. Wir schlagen ein Aufbrechen dieser pädagogischen Zuordnung vor.

- in Schichten arbeiten ist bei den geplanten Änderungen nicht möglich
- gegenseitige Vertretung ist ebenfalls nicht möglich
- Angestellte Kindertagespflegepersonen können nur 30 Stunden arbeiten, weil nach 6 Stunden eine Pause gemacht werden muß und somit die Betreuung der Tageskinder nicht mehr gewährleistet ist.

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)





## § 23

### Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

(1) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderter Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kindern betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

Da das Kindeswohl im Vordergrund steht, müssen nicht die Familien und familienunterstützenden Systeme arbeitsmarktgerechter, sondern der Arbeitsmarkt familiengerechter werden. Dies schließt ausdrücklich die Verantwortung der Arbeitgeber für die Flexibilisierung der Arbeitszeit und damit für die Ermöglichung von mehr Familienzeit mit ein.

Da Kinder immer öfter „weg organisiert“ werden, appellieren wir darüber hinaus an die Eigenverantwortlichkeit der Eltern, ihre Wertvorstellung zu überdenken.



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen **NRW** e.V.

(2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Wie lautet die genaue Definition von Ausfallzeiten? (Krankheit, Urlaub, Fortbildungen)

Leider ist die Vertretung für die Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen in den meisten Kommunen noch nicht ausreichend gewährleistet.

Die Kindertagespflege nimmt das Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres als „Abrechnungszeitraum“.

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen **NRW** e.V.

**§ 24**  
**Landeszuspruch für Kinder in Kinder-**  
**tagespflege**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes, in öffentlich finanzierter Kindertagespflege, vor dem Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.

Der Übergang von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung, der jedes Jahr üblicherweise zum 01.08. stattfindet, muß nahtlos finanziert werden.

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen **NRW** e.V.

<p>(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1.109,00 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3 182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Kindertagespflegepersonen erhält für die Betreuung eines Inklusionskindes nur die 2,0/2,5fache Förderleistung ohne Sachaufwand - siehe unsere Anmerkung zu (3)6.</p> <p>In NRW ist der Fördersatz nicht einheitlich geregelt.</p>
<p>(3)4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,</p>	<p>die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit zwanzig Stunden wahrnimmt,</p>

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)



<p>(3)5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird</p>	<p>für Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit und Fortbildungen) der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird</p>
<p>(3)6. die laufende Geldleistung nach <b>§ 23 Absatz 2 und Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch</b> <b>erfolgt</b> und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von <b>§ 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch</b> für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,</p>	<p>SGB VIII : § 23 Absatz 2 und Absatz 2a / § 23 Absatz 2 Nummer 2: diese Paragraphen betreffen nur die Förderleistung und <b>nicht</b> die Sachleistung! Die Stunde sollte auch die Sachleistung enthalten. Schließlich werden in der mittelbaren Arbeit auch Materialien verbraucht, Räume genutzt etc..</p>
<p>(3)9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.</p>	<p>Woran orientiert sich die Anpassung der laufenden Geldleistung?</p>



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

<p>(4) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.</p>	<p>Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt.</p>
<p>(6) Die in diesem Rahmen gezahlten Mittel sind Jahrespauschalen und zur Erfüllung von Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Gesetz zu verwenden. Das Jugendamt erklärt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar.</p>	<p>Wer kontrolliert das?</p>

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen **NRW** e.V.

(6) 5. in den Fällen des Landeszuschusses nach Absatz 2 Satz 2 die Bestätigung zur - mindestens begonnenen - zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.

- Wer überprüft, ob die Kommunen die Bedingungen erfüllen?
- Wer überprüft die Anforderungen an die Fachberatung in Bezug auf das inklusive Angebot der Kindertagespflegeperson?
- Was soll mit dem erhöhten Landeszuschuss für Kinder mit oder mit drohender Behinderung finanziert werden?
- In welcher Höhe soll der Zuschuss für den erhöhten Förderbedarf an die Kindertagespflegeperson weitergegeben werden?

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen **NRW** e.V.

### **§55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(5) Die Landesregierung überprüft die Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen auf der Basis vorliegender Daten und weiterer Datenerhebungen fortlaufend. Bei der Evaluation werden darüber hinaus auch die Eltern, die Beschäftigten und ihre Verbände sowie der Landesverband für Kindertagespflege NRW einbezogen

Bei der Evaluation werden darüber hinaus auch die Eltern, die Beschäftigten und ihre Verbände, **der Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e.V.** sowie der Landesverband für Kindertagespflege NRW einbezogen

**Barbara Lieske** 1. Vorsitzende, Geschäftsführerin; Gosse 10, 42699 Solingen

**Telefon** 0212.88136566 **Zentrale Faxbox** 03212.8824550

**Kontoverbindung:** GLS Bank **IBAN** DE57430609674125280200 **BIC** GENODEM1GLS

[www.bvk-nrw.de](http://www.bvk-nrw.de) [info@bvk-nrw.de](mailto:info@bvk-nrw.de)